

BGer 9C_820/2016 vom 19. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_820_2016

FR: TF 9C_820/2016 du 19 avril 2017

IT: TF 9C_820/2016 del 19 aprile 2017

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist (BGE 132 I 42 E. 3.1 S. 44). Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erschiene (vgl. BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9; Urteil 9C_101/2015 vom 30. November 2015 E. 1.1). Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung (vgl. Urteile 9C_999/2010 vom 14. Februar 2011 E. 1 und 9C_753/2015 vom 20. April 2016 E. 1).

E. 1.2

Die Rüge des fehlerhaft festgestellten Sachverhalts bedarf einer qualifizierten Begründung (BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356). Es reicht nicht aus, in allgemeiner Form Kritik daran zu üben oder einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder ihre eigene Beweiswürdigung zu erläutern. Die Rüge und ihre qualifizierte Begründung müssen in der Beschwerdeschrift selber enthalten sein. Der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten genügt nicht (Urteil 9C_779/2010 vom 30. September 2011 E. 1.1.2 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 137 V 446 , aber in: SVR 2012 BVG Nr. 11 S. 44). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; Urteil 9C_733/2014 vom 9. März 2015 E. 1.1.2).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt die Festlegung ihrer Arbeitsfähigkeit durch das kantonale Gericht. Bei den vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über eine Tatfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.), welche das Bundesgericht seiner Urteilsfindung zugrunde zu legen hat (E. 1). Die konkrete Beweiswürdigung stellt ebenfalls eine Tatfrage dar. Dagegen ist die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln (Art. 61 lit. c ATSG ; vgl. auch BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352) Rechtsfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 und 4 S. 397 ff), die das

Bundesgericht im Rahmen der den Parteien obliegenden Begründungs- bzw. Rügepflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 und 1.4.2 S. 254) frei überprüfen kann (Art. 106 Abs. 1 BGG ; Urteil 9C_150/2012 vom 30. August 2012 E. 4.2.2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin wirft den Gutachtern des ABI Widersprüchlichkeit vor, weil die im psychiatrischen und im rheumatologischen Fachbereich festgestellte Arbeitsunfähigkeit nicht kumuliert worden sei. Im Gutachten ist jedoch klar festgehalten, dass insgesamt aus polydisziplinärer Sicht eine Arbeitsunfähigkeit in sämtlichen körperlich mittelschwer oder schwer belastenden Tätigkeiten bestehe. Für körperlich leichte, adaptierte Tätigkeiten liege hingegen die Arbeits- respektive Leistungsfähigkeit bei 50 % Die Arbeitsunfähigkeit von 20 % aus rheumatologischer Sicht ergibt sich aus der Notwendigkeit von Pausen zur Entlastung der Arme. Während dieser Pausen hat die Beschwerdeführerin tatsächlich keine Arbeitsleistung zu erbringen, so dass nicht erkennbar ist, dass diese Pausen kumulativ zur festgestellten Arbeitsunfähigkeit im psychischen Bereich zu berücksichtigen wären. Die Gutachter des ABI haben auch detailliert die verschiedenen Arbeitsunfähigkeitsgrade in den einzelnen Fachgebieten dargelegt und daraus schliesslich die Arbeitsunfähigkeit aus polydisziplinärer Sicht abgeleitet. Die von der Beschwerdeführerin behauptete Widersprüchlichkeit ist somit nicht erkennbar.

E. 2.3

Der onkologische Teilgutachter verwies bezüglich Arbeitsfähigkeit auf die rheumatologische und neurologische Abklärung. Dabei hielt er fest, dass aus rein onkologischer Sicht keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit anzunehmen sei. Die Versicherte zeigt nicht auf, worin die von ihr behauptete Unzulänglichkeit der onkologischen Abklärung bestehen soll. Die Vorinstanz hat auch nicht pauschal dargelegt, dass sich der Onkologe nicht mit der gewünschten Deutlichkeit geäussert habe. Sie hat sich nur auf den Zeitpunkt bezogen, ab welchem der Beschwerdeführerin eine hälftige Arbeitsfähigkeit zumutbar gewesen sei.

E. 2.4

Berichte von behandelnden Ärzten sind wegen deren auftragsrechtlicher Stellung mit Vorbehalt zu würdigen (Urteil 8C_913/2013 vom 11. April 2014 E. 4.4.3). Med. pract. B. _____ ist Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin. Ihre Angaben zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Bericht vom 4. Juni 2011, der ohnehin mehr als drei Jahre vor dem ABI-Gutachten erstellt wurde, können daher die Erkenntnisse der polydisziplinären Begutachtung, an welcher Fachärzte der allgemeinen inneren Medizin, der Rheumatologie, der Neurologie, der Onkologie und der Psychiatrie mitgewirkt haben, nicht in Frage stellen. Welche konkreten Widersprüche in den Befunden der ABI-Gutachter zu finden seien, vermag die Beschwerdeführerin im Übrigen nicht konkret darzutun. Invalidenversicherungsrechtlich kommt es auch nicht auf die Diagnose, sondern einzig darauf an, welche Auswirkungen eine Erkrankung auf die Arbeitsfähigkeit hat (BGE 136 V 279 E. 3.2.1 S. 281; Urteil 9C_634/2015 vom 15. März 2016 E. 6.1; RENATO MARELLI, Das psychiatrische Gutachten, Einflüsse und Grenzen, in: Psyche und Sozialversicherung [Gabriela Riemer-Kafka (Hrsg.)], S. 85).

E. 3.1

Die Versicherte gab im Rahmen der Haushaltabklärung an, dass sie ohne Gesundheitsschaden das gleiche Arbeitspensum wie vor der Erkrankung weiter erfüllt hätte. In ihrem Haushalt leben der Ehemann und zwei (erwachsene) Kinder. Diesen Aussagen der ersten Stunde zur Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre, kommt grössere Bedeutung zu als späteren Darstellungen (SVR 2017 IV Nr. 2, 9C_926/2015). Die im Rahmen der Haushaltabklärung ermittelte Aufteilung von 57 % Erwerbstätigkeit und 43 % Aufgabenbereich hat die Beschwerdeführerin in ihrem Einwand vom 28. Mai 2013, als sie bereits anwaltlich vertreten war, im Übrigen ausdrücklich anerkannt. Bei dem bereits im Jahre 2009 mündig gewordenen Sohn der Beschwerdeführerin, der ihren Angaben zufolge bei der Begutachtung im Jahr 2014 eine Lehre im Strassenbau absolvierte hatte und in diesem Beruf arbeitet, bestanden schon 2009 keine Betreuungspflichten mehr, wie die Vorinstanz festgehalten hat. Dass der Sohn aus irgendwelchen Gründen der Betreuung bedurft hätte, bringt die Versicherte nicht vor. Von der Aufteilung von Erwerbs- und Aufgabenbereich, wie sie die Vorinstanz in Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin vorgenommen hat, ist somit auszugehen.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat dargelegt, dass die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung gemäss Art. 28a Abs. 3 IVG vorliegend trotz des am 2. Februar 2016 ergangenen Urteils 7186/09 Di Trizio des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zur Anwendung gelangt, da es sich um eine Erstanmeldung und nicht um eine Rentenrevision gemäss Art. 17 ATSG handelt. Diese Auslegung der Vorinstanz stimmt mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts überein (vgl. das zur Publikation in BGE 142 vorgesehene Urteil 9F_8/2016 vom 20. Dezember 2016 E. 4.1).

E. 3.3

Auch im Aufgabenbereich Haushalt können die Arbeitsunfähigkeitsgrade im somatischen und im psychosomatischen Bereich nicht einfach addiert werden. Vielmehr bescheinigen auch hier die Gutachter des ABI gesamthaft eine Arbeitsunfähigkeit im Haushaltbereich von 25 %. Da die Feststellungen von den Gutachtern so getroffen wurden, bestand für die Vorinstanz auch keine Veranlassung, diese noch zusätzlich zu begründen. Zu Recht hat das kantonale Gericht unter Hinweis auf das Urteil 9C_150/2012 vom 30. August 2012 den gutachterlichen Feststellungen zur Arbeitsfähigkeit im Haushaltbereich mehr Gewicht beigemessen als den Ergebnissen der Abklärung an Ort und Stelle, da bei der Versicherten insbesondere psychisch bedingte Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit bestehen. Wenn die Vorinstanz alsdann trotzdem auf die höhere Einschränkung gemäss Haushaltabklärung abstellt, kommt dies der Beschwerdeführerin sogar noch entgegen. Aufgrund der massgebenden Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Versicherten im Haushaltbereich durch die Gutachter des ABI ist auch die vom Hausarzt Dr. med. D._____, Allgemeine Innere Medizin, am 7. März 2012 vorgenommene Einschätzung nicht massgebend. Diesbezüglich hat die Vorinstanz auch zutreffend darauf hingewiesen, Dr. med. D._____ habe die Mitwirkungsobliegenheiten der erwachsenen Familienmitglieder nicht berücksichtigt. Da vorliegend primär auf die gutachterliche Festlegung der Arbeitsfähigkeit im Haushaltbereich abzustellen ist, ist auch nicht massgeblich, dass die Haushaltabklärung am 23. Januar 2013, knapp anderthalb Jahre vor der Begutachtung im ABI vom 30. Juni und 2. Juli 2014 stattgefunden hat. Konkrete Veränderungen des Gesundheitszustandes in der Zeitspanne zwischen Haushaltabklärung und Verfügungserlass werden in der Beschwerde

nicht genannt, und Derartiges wurde im vorinstanzlichen Verfahren nicht einmal behauptet.

E. 3.4

Den vom kantonalen Gericht für den Erwerbsanteil von 57 % durchgeführten Einkommensvergleich als solchen stellt die Versicherte nicht in Frage. Die von der Vorinstanz zutreffend aufgrund der gemischten Bemessungsmethode ermittelten Einschränkungen ergeben keinen rentenbegründenden Invaliditätsgrad.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.